

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen gelten, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Regelungen in mit der Techem Wassertechnik GmbH (idF kurz Techem genannt) abgeschlossenen Einzelverträgen, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (idF kurz AGB genannt). Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern gelten nicht, selbst wenn Techem diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche unter www.techem.at/agb eingesehen und heruntergeladen werden kann. Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB übergibt oder übermittelt Techem dem Auftraggeber auf sein Verlangen eine Ausfertigung dieser AGB in Papierform.

1.2 Auftraggeber können Unternehmer oder Verbraucher sein. Die AGB gelten sowohl für Verbraucher als auch Unternehmer. Sämtliche Ergänzungen oder Abänderungen vertraglicher Regelungen und alle Abweichungen von Bestimmungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigungen oder schriftliche Annahme von Bestellungen seitens Techem zustande. Die Angebote von Techem sind freibleibend und können aus technischen oder kaufmännischen Gründen abgeändert werden. Techem ist zur Erfüllung angenommener Aufträge erst dann verpflichtet, wenn seitens des Auftraggebers sämtliche für die Durchführung und Abwicklung des Auftrages vom Auftraggeber herzustellenden Voraussetzungen gegeben sind.

2.2 Alle Mitteilungen sind in Schriftform an die Zentrale der Techem Wassertechnik GmbH, St. Bartlmä 2a, 6020 Innsbruck (wassertechnik@techem.at, Fax: +43 512 / 53 49-770) oder an die im Einzelangebot explizit von Techem angeführten Kontaktdaten zu richten.

3. Gerätelieferung und -montage

3.1 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die auftraggeberseits erforderlichen Gegebenheiten für die betreffende Lieferung auf eigene Kosten herzustellen. Bei auftraggeberseits durchzuführender Montage von Geräten und Zubehörteilen sind die Hersteller-Einbauvorschriften, einschlägige Normen und die zum Einbaupunkt gültigen Montagerichtlinien einzuhalten.

3.2 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, Techem rechtzeitig und vollständig vor dem vereinbarten Liefertermin unaufgefordert alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage bekannt zu geben.

3.3 Lieferungen, Materialien, Arbeitszeiten, Gebühren und Weggelder (insb. bei Ersatz- und Nachlieferungen) werden dem Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich vom Angebotspreis umfasst, zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen angemessenen Listenpreisen von Techem zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet.

3.4 Etwaige Energie-, Medien- (z.B. Frostschutz bei Entleerung) und Wasserreinigungskosten trägt der Auftraggeber.

3.5 Ist Techem aus vom Auftraggeber oder Dritten zu vertretenden Gründen gehindert, den Auftrag ordnungsgemäß und zusammenhängend auszuführen und entstehen dadurch nicht kalkulierte Kosten, insbesondere für häufigere oder vergebliche Anfahrten, unzugängliche Montagemöglichkeiten oder Ähnliches, ist Techem berechtigt, den daraus entstehenden Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4. Vertragsbeendigung

4.1 Sofern nicht in Einzelverträgen Abweichendes vereinbart wird, werden Dauerschuldverhältnisse (insb. Miet- und Wartungsverträge) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind unter Einhaltung einer fünfmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich kündbar (ordentliche Kündigung). Zwingende gesetzliche Regelungen über die außerordentliche Kündigung bleiben unberührt.

4.2 Das Recht der Parteien, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund, der Techem zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gilt insbesondere ein Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz 14-tägiger Nachfristsetzung.

4.3 Hat der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung zu vertreten, so ist er Techem zum Schadenersatz verpflichtet. Als Schadenersatz kann Techem jedenfalls jene Entgelte, die ohne außerordentliche Kündigung noch bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin oder bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, verlangen und sofort fällig stellen. Weitergehende Ansprüche von Techem bleiben unberührt.

4.4 Für den Fall zufälliger und unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere

höhere Gewalt, sofern diese sich für Techem erheblich nachteilig auswirken, sowie für den Fall einer sich nachträglich herausstellenden Unmöglichkeit der Leistung ist Techem berechtigt, ganz oder teilweise und ohne Ersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Montageort sowie zur Demontage und Abholung nach Vertragsende ist Techem mangels anderslautender Vereinbarung nicht verpflichtet. Werden gemietete Anlagen nicht binnen drei Monaten demontiert, so gehen diese in das Eigentum des Auftraggebers über.

5. Haftung

5.1 Technische Angaben in Merkblättern, Prospekten und ähnlichen Unterlagen dienen lediglich der Beschreibung. Trotz größter Bemühungen kann Techem diesbezüglich keinerlei Gewährleistung übernehmen.

5.2 Techem haftet gegenüber dem Auftraggeber – außer im Falle von Personenschäden – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.3 Die Haftung von Techem für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Vermögensschäden und für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldens von Techem. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Bekanntwerden von Schaden und Schädiger. Die Haftungsbeschränkungen dieses Punktes gelten nicht gegenüber Verbrauchern oder im Falle von Personenschäden.

5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an gemieteten oder gelieferten Geräten unverzüglich an Techem zu melden, um Techem Gelegenheit zur Behebung zu geben. Erfolgt keine unverzügliche Meldung, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Nachteile.

5.5 Ausgenommen von jeder Haftung sind Schäden, die durch Zufall, normale Abnutzung, unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte oder durch andere von Techem nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.

6. Zahlungsbedingungen/ Preisanpassung

6.1 Alle Rechnungen von Techem sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht gegenteilig vereinbart. Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ersatz-, Nachlieferungen oder Reparaturen werden zu den zum Zeitpunkt

der Auftragserteilung gültigen angemessenen Listenpreisen zuzüglich Montagekosten und Weggeld berechnet und sind ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen. Zahlungen können, außer in Fällen der Betreibung durch einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro, mit schuldbefreiender Wirkung nur an Techem oder an von Techem bekannt gegebene Zahlungsempfänger geleistet werden.

6.2 Die zu Vertragsabschluss vereinbarten Preise sind anhand des Verbraucherpreisindex (VPI) 2015, des Tariflohnindex (TLI) 2016 sowie des Baupreisindex (BPI) 2015 zu jeweils einem Drittel sowohl hinsichtlich Preiserhöhungen als auch hinsichtlich Preissenkungen wertgesichert. Hinsichtlich des VPI und des TLI dienen die jeweils verlautbarten Indexzahlen des Monats Februar des aktuellen Jahres als Vergleichswert zum Monat Februar des Vorjahres. Hinsichtlich des BPI wird der aktuellste vorliegende Jahresdurchschnittswert herangezogen (Beispiel: bei einer Preisanpassung im Juni 2020 wird der Jahresdurchschnitt 2018 mit dem Jahresdurchschnitt 2019 verglichen). Es erfolgt jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent. Die Anpassung der vereinbarten Preise erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juni jeden Jahres. Sollte einer der genannten Indizes nicht mehr verlaublich werden, tritt an dessen Stelle der betreffende Nachfolgeindex, mangels eines solchen jener Index, der dem nicht mehr verlaublich am meisten entspricht.

6.3 Selbst wenn Techem den vereinbarten Preis ohne Berücksichtigung der Wertsicherung entgegennimmt oder hierüber quittiert, verzichtet Techem damit nicht (etwa konkludent) auf die sich aufgrund der Wertsicherungsklausel für die vergangenen oder die folgenden Liefer- und Leistungsperioden ergebenden Erhöhungsbeträge. Ein Verzicht von Techem auf die Geltendmachung der Wertsicherung ist nur ausdrücklich und schriftlich möglich.

6.4 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Der Auftraggeber übernimmt sämtliche Kosten/Gebühren auch im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Einbringung der jeweiligen Forderung (z.B. Betreibungen durch Inkassobüros, Anwälte oder eigene Mahnschritte). Zahlungen werden zuerst auf die vorgenannten Kosten, sodann auf Zinsen und Nebengebühren, Dienstleistungen, Auslagen und zuletzt auf die Kapitalforderung angerechnet. Das Rechnungsdatum ist für die Zahlungsverpflichtung maßgeblich. Eingeräumte Boni und Rabatte sind an den rechtzeitigen Eingang der vollständigen Zahlung gebunden. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.5 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verkaufter Waren inklusive

aller Nebenforderungen (auch Zinsen und Kosten) verbleiben diese im Alleineigentum von Techem. Bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte (z.B. bei Pfändung) hat der Auftraggeber den Anspruchsteller auf das Vorbehaltseigentum von Techem hinzuweisen und Techem unverzüglich zu informieren.

6.6 Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung von Techem berechtigt, gelieferte Sachen weiter zu veräußern, zu be- und verarbeiten oder zu vereinigen. Für den Fall der Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung tritt der Auftraggeber hiermit seine Kaufpreisforderung aus der Weiteräußerung einschließlich aller Nebenforderungen an Techem ab, und er ist verpflichtet, dies in seinen Büchern und Fakturen zu vermerken.

6.7 Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen AGB oder dem jeweiligen Einzelvertrag gilt für alle von Techem gelieferten Sachen für unternehmerische Auftraggeber die Lieferklausel „ab Werk/EXW“. Wagnis und Gefahr gehen daher ab Verlassen des Lagers von Techem auf den Auftraggeber über.

6.8 Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von Techem schriftlich anerkannt wurden oder Techem der Aufrechnung schriftlich zugestimmt hat. Verbrauchern steht das Recht zur Aufrechnung darüber hinaus auch bei Zahlungsunfähigkeit von Techem oder für solche Forderungen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers stehen.

7. Gewährleistung

7.1 Lieferungen und Leistungen von Techem sind vom Auftraggeber unverzüglich und sorgfältig zu prüfen.

7.2 Techem leistet ausdrücklich keine Gewähr für eine bestimmte Zwecktauglichkeit oder Verwertbarkeit seiner Leistungen.

7.3 Die Behebung von Mängeln hat primär durch Verbesserung oder Austausch des Fehlenden zu erfolgen. Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern bleibt Techem die Wahl vorbehalten, die Mängelbehebung durch Verbesserung, Austausch oder Nachtrag des Fehlenden vorzunehmen.

7.4 Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, hat dieser – unabhängig vom Zeitpunkt des Hervorkommens eines Mangels – die Beweislast für das Vorliegen aller Gewährleistungsvoraussetzungen zu tragen.

7.5 Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, verfahren alle

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach 12 Monaten ab Übergabe.

7.6 Bei Unternehmern ist das Retentionsrecht (Zurückbehaltungsrecht nach § 471 ABGB) ausgeschlossen.

8. Rechtsnachfolge

8.1 Gibt der Auftraggeber das Eigentum, das Nutzungsrecht am oder das Recht zur Verwaltung des vertragsgegenständlichen Nutzungsobjekts während der Vertragsdauer auf, ist er verpflichtet, den Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden und ihn in den Vertrag eintreten zu lassen. Er haftet bis zur rechtswirksamen Vertragsübernahme durch den Rechtsnachfolger neben diesem für alle gegenüber Techem bestehenden Verbindlichkeiten.

9. Sonstiges

9.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vorgesehen bedeutet Schriftform im Sinne dieser AGB die Übermittlung einer Erklärung in Textform – ob unterschrieben oder nicht – per Post, E-Mail, Fax, Kurierdienst oder durch persönliche Übergabe.

9.2 Techem ist berechtigt, diese AGB mit einer Vorankündigungsfrist von acht Wochen zu ändern. Die jeweilige Änderung wird Techem dem Auftraggeber schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird der Auftraggeber seitens Techem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird. Dem Auftraggeber wird bei Änderungen der AGB ein achtwöchiges Sonderkündigungsrecht ab der Inkennzeichnung durch Techem (Datum des Informationsschreibens) betreffend die einzelvertragliche Grundlage bzw. die bisher gültigen AGB eingeräumt, andernfalls gelten die neuen AGB als angenommen.

9.3 Sollten bei Unternehmensgeschäften Bestimmungen in Einzelverträgen oder in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen des Vertrages/der AGB hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu ersetzen.

9.4 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist 6020 Innsbruck.

9.5 Ausschließlicher Gerichtsstand gegenüber Unternehmern ist 6020 Innsbruck.

9.6 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der österreichischen Verweisungsnormen.

**Techem Wassertechnik GmbH
St. Bartlmä 2a, A-6020 Innsbruck**